

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –
Vorprüfung des Einzelfalls gem. Wählen Sie ein Element aus.**

Antragsteller/in/Betreiber/in:

Genehmigungsnummer: G30/2022/111
Name: H-TEC SYSTEMS GmbH
Adresse: Am Mittleren Moos 46, 86167 Augsburg
Standort: Braaker Bogen 23, 22145 Braak
Gemarkung: Braak, Flur 2, Flurstück 209

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Neuerrichtung gem. § 4 BImSchV

Änderung oder Erweiterung
nach § 16 BImSchG

Ziffer gemäß 4. BImSchV: 4.1.12 EG

Anlagenbezeichnung: Elektrolyseteststand

Geplante Maßnahme: Errichtung und Betrieb eines Elektrolyseteststandes
zur Erzeugung von Wasserstoff

Ziffer gemäß Anlage 1 zum UVPG: 4.2

Eintrag: A

Art der Vorprüfung:

<input type="checkbox"/> standortbezogene Vorprüfung gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG	<input type="checkbox"/> allgemeine Vorprüfung gem. Kriterien Anlage 3 UVPG aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien	<input checked="" type="checkbox"/> allgemeine Vorprüfung gem. Kriterien Anlage 3 UVPG
---	---	--

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Technischer Umweltschutz, Dezernat Südost**

1. Merkmale des Vorhabens (hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau)	
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	Es handelt sich um eine Testanlage für produzierte Elektrolyseeinheiten. Die Anlage 1 UVPG sieht keine Kapazitätsschwellen für diesen Anlagentyp vor. Das Vorhaben tritt nach außen nicht in Erscheinung.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Zusammenhang mit bestehender Anlage der H-TEC SYSTEMS GmbH im Nachbargrundstück Braaker Bogen 27, 22145 Braak. Die Bestandsanlage ist gleichsam ein Elektrolyseteststand mit gleichem Zweck.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Es werden ca., 150 m ² Fläche überbaut und neuversiegelt. Erdarbeiten werden den Umfang von ca. 144 m ³ betragen. Für den Betrieb sind geringe Mengen Trinkwasser erforderlich, die über das Trinkwassernetz bezogen werden.
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern	Es fallen geringe Mengen an gefährlichen Abfällen an, die aufgrund ihrer Menge im Sammelentsorgungsverfahren entsorgt werden können.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung	Durch die Errichtung und den Betrieb sind weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen zu erwarten.
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	Das Vorhaben fällt nicht in den Regelungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Besondere Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen sind nicht ableitbar.
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht ableitbar

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Technischer Umweltschutz, Dezernat Südost**

2. Standort	
2.1 Nutzungskriterien (überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang)	
bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Das Betriebsgelände befindet sich im Gültigkeitsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 B der Gemeinde Braak und ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Es liegt zwischen der Autobahn A1 und der Kreisstraße K39. Im Umkreis befinden sich weitere gewerblich-industrielle Nutzungen. Flächen für Wohnbebauung, Erholung und öffentliche Nutzung liegen > 500 m entfernt.
2.2 Qualitätskriterien (überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang)	
Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	Das Betriebsgelände selbst und die angrenzenden Flächen werden bereits seit Jahren gewerblich/industriell genutzt. Es sind keine hervorzuhebenden Qualitätskriterien bekannt.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutze (überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang)	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG,	FFH 2327-301: Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor; ca. 1000 m in WNW
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	NSG Höltigbaum; ca. 1000 m in WNW
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	liegen nicht vor (> 1000 m)
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,	LSG Stapelfeld; ca. 350 m in S
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG,	liegen nicht vor (> 1000 m)
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG,	Allee in 800 m NO

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Technischer Umweltschutz, Dezernat Südost**

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG,	Feldhecke in 36 m SO, 350 SO RHg Ruderlage Gras und Staudenfluren, Laubwald u8und Stillgewässer ca. 490mO, Knick in 150 NO (GIS Biotope LfU 03.03.3023)
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	liegen nicht vor (> 1000 m)
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	liegen nicht vor (> 1000 m)
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	liegen nicht vor (> 1000 m)
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	liegen nicht vor (> 1000 m)

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Anlage 3 Nr. 3.1 bis 3.7 UVPG
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Es sind verfahrensbedingt keine relevanten Emissionen und Stoffeinträge durch das Vorhaben zu erwarten.	Keine

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Technischer Umweltschutz, Dezernat Südost**

Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Es sind verfahrensbedingt keine relevanten Emissionen und Stoffeinträge durch das Vorhaben zu erwarten.	Keine
Schutzgut Boden und Wasser	Es sind verfahrensbedingt keine relevanten Emissionen und Stoffeinträge durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben wird auf einem bereits bestehenden, gewerblich/industriell genutzten Betriebsgelände realisiert. Das Vorhaben wird auf 150 m ² Bodenfläche eine Neuversiegelung verursachen. Die prozessbedingte Trinkwassernutzung erfolgt über das öffentliche Netz.	Keine
Schutzgut Luft (Klima)	Es sind verfahrensbedingt keine relevanten Emissionen und Stoffeinträge durch das Vorhaben zu erwarten.	Keine
Schutzgut Landschaft	Das Vorhaben passt sich in die bestehende Bebauung ein und führt zu keiner Veränderung des Landschaftsbildes.	Keine
Schutzgut Sach- und Kulturgüter Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter	Es sind keine Wirkfaktoren vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung von Kultur- oder Sachgütern führen könnten.	Keine

4. Ergebnis

<p>Gesamteinschätzung: Angabe der wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG.</p>	<p>Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 4.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).</p> <p>Eine überschlägige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 des o.g. Gesetzes ergibt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Anlage nicht zu erwarten sind.</p> <p>Begründung: Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch das beantragte Vorhaben anlage- und betriebsbedingt keine relevanten Emissionen und Stoffeinträge entstehen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden nur geringe Ressourcen an Boden genutzt.</p>
--	---

**Landesamt für Umwelt – LfU –
Technischer Umweltschutz, Dezernat Südost**

	Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
SachbearbeiterIn: 761 Datum: 06.03.2023	Unterschrift Gez in E-Akte via GGV: 

Daten- und Informationsgrundlagen:

Antragsteller/in: Genehmigungsantrag nach BImSchG

Weitere beteiligte Behörden:

Sonstige: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/> & GIS Biotope LfU 03.03.3023 &